



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Braunschweig, 23.01.2020

ArL Braunschweig  
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig  
Flurbereinigung Gevensleben  
4.1.1 – HE 30 - 02

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ladung zur Vorstandswahl im Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30**

Im Flurbereinigungsverfahren Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30, wird hiermit eine Teilnehmerversammlung auf

**Freitag, den 28.02.2020**

**um 09.00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus Gevensleben,  
Watenstedter Straße, 38384 Gevensleben**

anberaunt.

**Tagesordnung:** Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gevensleben sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Gevensleben eingeladen. Teilnehmer sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss vom 23.09.2019 (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) aufgeführt sind; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 FlurbG bestimmt die Flurbereinigungsbehörde die Anzahl der Mitglieder.

Es ist vorgesehen, im Wahltermin die Zahl auf drei Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Zusätzlich ist zu jedem Mitglied nach § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt, d.h. es können auch Personen gewählt werden, die nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sind.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG)

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z.B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personalausweis).

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss.

Vollmachtsformulare finden Sie im Internet beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig unter:

[https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung\\_projekte/ile/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html](https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/ile/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html).

**Dienstgebäude  
Paketanschrift**  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
0531 484-1002  
**Telefax**  
0531 484-2130

**E-Mail**  
Poststelle@ArL-BS.Niedersachsen.de  
**Internet**  
www.ArL-BS.Niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
NORD/LB Hannover  
IBAN: DE30 2505 0000 1900 1508 87  
BIC: NOLA DE 2HXXX (Hannover)

Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Zu beachten ist, dass nach § 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

*J.C.*

(Bodenstedt)